OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500863/4/FP

Datum:
Linz, 22. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das von M V, x, eingebrachte Anbringen in der Sache des an G F gerichteten Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Jänner 2024, GZ: BHSD/923140016582/23 sowie den in diesem Rahmen eingebrachten Verfahrenshilfeantrag, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen (Beschwerde und Verfahrenshilfeantrag) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestrafte die belangte Behörde G F (Bf). Sie sei einem natur- und landschaftsschutzrechtlichen Auftrag der Behörde nicht nachgekommen, weil die aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt worden seien. Weder seien die vorgenommenen Abgrabungen mit dem entlang des Kößlbaches linksufrig abgelagerten Dammmaterial verfüllt, noch die Feuchtwiese wiederhergestellt worden. Die Flächen seien nicht entsprechend begrünt und der Behörde keine Fertigstellungsmeldung vorgelegt worden.
Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 1.000 Euro (2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Mit E-Mail vom 29. Februar 2024 brachte M V (idF Antragsteller: ASt), der amtsbekannte Lebensgefährte der Bf, folgendes Anbringen ein:

(1) „Sehr geehrte Frau B,
hiermit lege ich Beschwerde g.d.Straferkenntnis v.29.01.2024_Palettenbauwerk_BHSD/923 1400 16582/23
ein. (s.Anhang).

1. BHSD/923 1400 16 582/23
2. BH Schärding
3. Das Straferkenntnis stimmt nicht. Es handelt sich hier nicht um ein Palettenbauwerk, sondern um einen Anhänger, welcher als Unterstand genutzt wird. Wie kommen Sie eigentlich auf den Namen ‘Palettenbauwerk‘
   Es ist ein Anhänger der wegefahren werden kann. Es sind auch keine Spundfässer untergestellt. Anhänger, Ladewagen, Mähwerk. Der Anhänger steht auf dem Boden, kann weggefahren werden. Ist mit dem Boden nicht fest verbunden.
4. Das Straferkenntnis vom 29.01.2024 ist zurückzunehmen oder zu reduzieren. und das Verfahren einzustellen.
5. Eingang: 02.02.2024
   Einspruchsfrist 4Wo
   Termin: 01.03.2024
   siehe Anhang

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung mit aufschiebender Wirkung und Verfahrenshilfe.
Mit freundlichen Grüßen
M V“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen am 4. März 2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Mit Schreiben vom 18. März 2024 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf und den ASt zur Verbesserung der Anbringen, primär durch Nachlieferung einer auf den Verfahrensgegenstand bezogenen Begründung auf, weil sich die Beschwerde nicht auf die Verfüllung von Abgrabungen und die Wiederherstellung einer Feuchtwiese, sondern auf ein Palettenbauwerk bezieht. Zudem erfolgte hinsichtlich des Verfahrenshilfeantrags die Aufforderung, vollständig ausgefüllte Antragsformulare samt Vermögensverzeichnis vorzulegen. Das Gericht räumte jeweils eine Frist von einer Woche ein.

II.2. Bis zur Entscheidung reagierte die Bf nicht. Insbesondere langten innerhalb der gesetzten Frist keine Verbesserungen ein.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat die Bf bzw. den ASt mit den unter Punkt II.1. genannten Schreiben auf die Mängel in den Anbringen hingewiesen und über die Formerfordernisse in Bezug auf eine Beschwerde belehrt. Es wurde jeweils eine Verbesserungsfrist von einer Woche eingeräumt, die jeweils fruchtlos verstrichen ist. Da die Anbringen zurückzuweisen sind, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der ASt hat das unter Punkt I.2. dargestellte Anbringen bei der Behörde eingebracht und dargelegt, es würde ein Verfahrenshilfeantrag gestellt.

Das Gericht hat ein Schreiben mit folgendem Inhalt an den ASt bzw. die Bf gerichtet. Diese wurden 11. März 2024 per E-Mail und am 14. März 2024 per Post (RSb) zugestellt:

„Sehr geehrte Frau F, sehr geehrter Herr V!

In obiger Angelegenheit hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding Ihr als Beschwerde bezeichnetes E-Mail vom 29.02.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Behandlung vorgelegt.

Der erforderliche Inhalt einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist in § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Demnach hat eine Beschwerde zu enthalten:

1) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2) die Bezeichnung der belangten Behörde,
3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4) das Begehren und
5) die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

In Ihrer Beschwerde führen Sie Gründe in Bezug auf das auf dem Grundstück befindliche Palettenbauwerk an. Dieses ist nicht Gegenstand des Verfahrens. In Bezug auf den Vorwurf im Straferkenntnis (Nichtbefolgung einer aministrativen Verfügung: Verfüllung von Abgrabungen mit dem entlang des Kößlbaches linksufrig abgelagerten Dammmaterial, Wiederherstellung Feuchtwiese) finden sich keine Ausführungen. Es können der Beschwerde somit keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt entnommen werden.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Gericht gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel jedoch rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Ihnen wird daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb von einer Woche (einlangend bei Gericht), nach Zustellung dieses Schreibens, Ihre Beschwerde im obigen Sinn zu konkretisieren, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in die Lage versetzt wird, Ihre Beschwerde gesetzgemäß zu behandeln. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, müsste Ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen[…]“

In Bezug auf die Verfahrenshilfesache erging folgende Verbesserungsaufforderung:

„Sehr geehrte Frau F, sehr geehrter Herr V!

Sie haben mit Schreiben vom 29. Februar 2024 die Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt.

Dazu werden Sie aufgefordert, das auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verfügbare Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden, Nachweisen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

Zur Behebung dieses Mangels wird eine Frist von einer Woche (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) bestimmt.

Wird der Mangel nicht oder nicht vollständig innerhalb dieser Frist behoben, führt dies zur Zurückweisung Ihres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen[…]“

Inhaltliche Verbesserungen oder sonstige Äußerungen sind dem Gericht binnen der gesetzten Fristen (und danach) nicht übermittelt worden.

Das G F zugestellte Straferkenntnis beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die Begründungspflicht hinweist.

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Verwaltungsakten, insbesondere den unter II.2. wiedergegebenen Anbringen.

III. Rechtsgrundlagen

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.“

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder ua.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, §9 VwGVG, K 10).

IV.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010 (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

IV.3. Die eingebrachte Beschwerde setzt sich mit keinem Wort mit dem ggst. Vorwurf, die Bf habe Abgrabungen nicht mit bestimmtem Dammmaterial verfüllt und eine Feuchtwiese nicht wieder hergestellt, auseinander sondern bringt – augenscheinlich durch Kopieren einer Begründung aus einem anderen die Bf betreffenden Verfahren – zu einem im Wesentlichen aus Europalletten errichteten Bauwerk vor, das auf dem Grundstück der Bf vorhanden ist und Gegenstand einer Vielzahl anderer Verfahren ist. Die Bf und ihr Vertreter, der ASt, haben bis zur Entscheidung nicht auf den diesbezüglichen Verbesserungsauftrag des Gerichts reagiert und keine auf die Sache bezogene Beschwerdebegründung nachgeliefert.

Deshalb ist das Anbringen, wie auch der diesbezügliche leere Verfahrenshilfeantrag, der ebenso nicht verbessert wurde, gemäß § 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückzuweisen.

IV.4. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Bf und der ASt den Verbesserungsaufträgen des Gerichts nicht nachgekommen ist, obwohl eine kurze

Begründung ausgereicht hätte und die Verfahrenshilfeantragsformulare bei Vorliegen der Voraussetzungen leicht ausgefüllt hätten werden können.

Es ist dabei anzumerken, dass der Bf und ihrem Vertreter die Vorgehensweise und die formellen Voraussetzungen in Bezug auf Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht und diesbezügliche Verfahrenshilfeanträge aus einer Fülle gleichartiger Verfahren bekannt ist und der Bf-Vertreter beharrlich immer wieder die gleiche Vorgehensweise wählt.

Das Verwaltungsgericht geht angesichts des Umstandes, dass der ASt in Naturschutzverfahren betreffend das vorliegende Grundstück bereits aus den Verfahren LVwG-551343, LVwG-500453, LVwG-551406, LVwG-500729, 552449, LVwG-552471 und weiteren Verfahren erfahren ist, auch um die Formerfordernisse von Beschwerden weiß. Sämtliche Bescheide – wie auch das vorliegende Straferkenntnis - enthielten auch Rechtsmittelbelehrungen, die auf die Begründungspflicht von Beschwerden hinweisen, sodass der ASt und die Bf um diese Pflicht wissen mussten.

IV.5. Wie oben bereits dargestellt, wurden den Begehren auf Verfahrenshilfe keine Vermögensbekenntnisse im Sinne des § 66 Abs 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, die Mängel zu beheben, widrigenfalls die Anbringen zurückzuweisen seien, nicht reagiert. Der ASt und die Bf wussten aus den genannten Verfahren, insb. LVwG-551406 um diese Pflicht.

IV.6. Im Ergebnis ist aufgrund der fehlenden Antragsunterlagen (Verfahrenshilfeanträge) und aufgrund der fehlenden Reaktion auf die Verbesserungsaufträge spruchgemäß zu entscheiden und die Verfahrenshilfeanträge (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl VwGH 13. Februar 2017, Ro 2016/11/0030 mwN) sowie die Beschwerden zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl